

Schulverordnung (SchV)

vom 21. Juni 2004¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 71 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I. Öffentliche Schulen

Art. 1²

Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Schulgemeinden
Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. No-
vember 1921 umschrieben sind:

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg

Art. 2³

¹Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit jährlichen Beiträ- Kostenbeteili-
gen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der gung
Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach
Abzug der Grundbeiträge gemäss Art. 26 dieser Verordnung entstehen.

²Die massgebenden Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten- und
den Mietanteilen und werden für die Vorschulklassen, die Einführungsklassen, die
Kleinklassen, die Realschule und die Sekundarschule separat ermittelt.

¹ Mit Revisionen vom 8. Februar 2006, 23. Oktober 2006, 13. August 2007, 19. Oktober 2010,
22. Oktober 2012, 1. Dezember 2014 und 30. November 2015.

² Abgeändert durch GrRB vom 19. Oktober 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

³ Abgeändert (Abs. 3 geändert und Abs. 4 aufgehoben) durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttre-
ten: 1. Januar 2013).

³Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler* entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen.

Art. 3

Fakultative zehnte Klassen

¹Der Kanton sorgt für den freien Zugang der Schüler zu fakultativen zehnten Klassen im Sinne von Art. 11 SchG.

²Zu diesem Zwecke kann der Kanton mit ausserkantonalen Institutionen sachdienliche Vereinbarungen abschliessen; er übernimmt ganz oder teilweise die von den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragenden Schulgelder. Die Standeskommission regelt die Kostenbeteiligung des Kantons.

II. Rechtsstellung der Schüler

Art. 4¹

Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag

Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

Art. 5

Kindergarten- und Schuleintritt, Ausnahmen

¹Der Schulrat kann kindergarten- oder schulpflichtige Kinder mit mangelnder Kindergarten- oder Schulreife oder gesundheitlichen Störungen auf Antrag der Eltern zurückstellen. Die Eltern lassen sich durch die Lehrkräfte beraten. Eltern und Lehrkräfte können die Schuldienste beiziehen.

²Im ersten Semester des ersten Kindergarten-, bzw. Schuljahres kann die Rückstellung auch durch die Lehrkraft beantragt werden.

³Der Schulrat kann Kinder, die das 6. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres nach dem Stichtag vollenden, auf Gesuch der Eltern in die erste Primarklasse aufnehmen, sofern die Schulreife glaubhaft gemacht wird.

Art. 6²

Disziplinar-massnahmen der Lehrkräfte

¹Die Lehrkraft kann als Disziplinar-massnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Ergänzt (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

- c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.
- d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

²Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinar massnahme nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung.

³Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten.

Art. 7¹

¹Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung;
- c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen;
- d) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Disziplinar massnahmen des Schulrates

²Er muss einen Ausschluss gemäss Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.

Art. 8²

¹Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.

Form der Eröffnung von Disziplinar massnahmen

²Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt.

³Eine Disziplinar massnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 dieser Verordnung wird den Eltern durch Verfügung eröffnet.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1 lit. e) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

² Ergänzt (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

Art. 9

Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht

¹Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im Übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes.

²Wer Privatunterricht anstelle der öffentlichen Schulen erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen von Art. 32 SchG erfüllen.

Art. 10¹

Altersentlastung

¹Zur Abgeltung der dem Staatspersonal zustehenden zusätzlichen Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erhalten die Lehrer ab dem Semester, das dem vollendeten 57. Altersjahr folgt, eine nicht lohnwirksame Altersentlastung.

²Die Altersentlastung umfasst bei einem Beschäftigungsgrad von 40% bis 69% eine Wochenlektion und von 70% bis 100% zwei Wochenlektionen.

³Bei einer Anstellung in mehreren Schulgemeinden im Kanton einigen sich diese untereinander über die Verteilung der Entlastung. Ergibt sich keine Einigung, entscheidet die Landesschulkommission.

⁴Die Entlastung darf nicht mit Zusatzstunden ausgeglichen werden.

Art. 11

Ferienanspruch der Lehrkräfte

Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Standeskommission festgelegt.

Art. 11a²

Besoldung

¹Die Schulrätekonzferenz legt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres fest, ob und in welchem Umfang die Löhne der Teuerung und real angepasst werden.

²Die Standeskommission regelt die Grundlagen der Besoldungen und die Einstufung.

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Eingefügt durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

IV. Schulbetrieb

Art. 12

¹Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:

Klassengrösse

- a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 25 Schüler;
- b) in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler;
- c) im Hauswirtschaftsunterricht höchstens 14 Schüler;
- d) im Werkunterricht (textil/nichttextil) höchstens 14 Schüler;
- e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler.

²Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.

Art. 13

¹Als unzumutbar gelten für Kindergartenschüler sowie für Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 km, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 km;

Schülertransport
und -verpflegung

²Falls Schulwege aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden können, leitet der Schulrat entsprechende Massnahmen ein.

³Für Schüler, die den ganzen Tag Unterricht haben und die Anspruch auf einen Transport hätten, kann die Schulgemeinde anstelle des Mittagstransportes eine Mittagverpflegung anbieten, wenn dies kostengünstiger ist.

V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen

Art. 14¹

¹Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 58 Abs. 2 SchG subventioniert.

Beitragsberechtig-
tigte Baukosten

²Werden bestehende Schulbauten und -anlagen oder Teile davon infolge der neuen Aufwendungen dauernd anderen Zwecken zugeführt, so ist ihr Zeitwert von den Baukosten abzuziehen.

³Die für die Subventionierung zuständige Behörde legt den subventionsberechtigten Anteil wertvermehrender Umbauten oder nicht ausschliesslich schulischen Zwecken dienenden Neubauten und Anlagen fest.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

Art. 15

- Zuständigkeit
- Zuständig für die Zusicherung des Kantonsbeitrages sind:
- a) bis zu Fr. 125'000.— die Landesschulkommission;
 - b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 250'000.— die Standeskommission;
 - c) über Fr. 250'000.— der Grosse Rat.

Art. 16¹

- Subventionsansätze
- ¹Grundlage für die Berechnung der Bausubvention ist die Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinde.

²Die Steuerkraft pro Einwohner im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (Steuer-Soll), umgerechnet auf 100 Steuerpunkte dividiert durch die Einwohnerzahl der Schulgemeinde. Für die Berechnung der Steuerkraft werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet. Der jeweilige Stichtag ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache.

³Der Bausubventionssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie sie im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

⁴Sofern verschiedene Schulgemeinden an einem Bauvorhaben beteiligt oder interessiert sind, kann die für die Subventionierung zuständige Behörde andere Prozentsätze festlegen.

Art. 17

- Beitragsgesuch
- ¹Die Beitragsgesuche sind mit ausführungsfähigen Plänen, Kostenberechnungen und Baubeschrieb an das Erziehungsdepartement zu richten.
- ²Nachträgliche Projektänderungen, die nicht reine Detailsausführungen betreffen, sind der Subventionsbehörde zu melden. Bei Kostenüberschreitungen ist rechtzeitig eine neue Beitragszusicherung einzuholen.

Art. 18

- Prüfung der Beitragsgesuche
- Die Landesschulkommission prüft die Beitragsgesuche und leitet sie, sofern sie für den Entscheid nicht zuständig ist, mit ihrem Antrag an die Standeskommission weiter.

Art. 19

- Beitragszusicherung
- ¹Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Landesschulkommission kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

²Verstreicht zwischen der Beitragszusicherung und dem Baubeginn mehr als ein Jahr, so kann die entsprechende Behörde auf ihren Beitragsbeschluss zurückkommen und ihn allfällig veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 20

¹Schlussabrechnung und Baubericht sind dem Erziehungsdepartement zu übermitteln. Dieses prüft die Schlussabrechnung, errechnet die definitive Beitragssumme und erteilt den Auszahlungsauftrag. Auszahlung

²Über Teilzahlungen entscheidet die für die Subventionierung zuständige Behörde.

Art. 21

Über Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen im Sinne von Art. 61 SchG entscheiden auf Antrag der Landesschulkommission die Standeskommission bzw. der Grosse Rat. Die Schulgemeinden können zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden. Ausserkantonale Schulanlagen

Art. 22¹

VI. Übrige Beiträge

Art. 23

Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen, ist dafür getrennt wie folgt Rechnung zu führen: Getrennte Rechnungsführung

- a) Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklassen;
- b) Realschule;
- c) Sekundarschule.

Art. 24

¹Für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Schule während der allgemeinen Schulpflicht kann die Landesschulkommission in besonders begründeten Fällen und nach Anhören des betroffenen Schulrates diesen zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten. Besuch ausserkantonaler öffentlicher Schulen

²Die Landesschulkommission kann die Schulgeldzahlung mit Beiträgen unterstützen.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 30. November 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016).

Art. 25

Klassen- und
Schülerbeiträge

Die Landesschulkommission kann Klassen- und Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. Oktober 2002 (FAV) streichen, wenn die Schulgemeinde auf Dauer (mehr als zwei Jahre) die Mindestklassengrösse nach Art. 12 dieser Verordnung unterschreitet.

Art. 26¹

Grundbeiträge

¹An die gesamten Kosten der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

²An die mit der integrativen Schulungsform entstehenden Zusatzkosten entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

Art. 27

Ausserordentli-
che Beiträge

Die Standeskommission kann Schulgemeinden in ausserordentlichen Fällen zusätzliche Beiträge zu Lasten der Grundstückgewinnsteuer zusprechen. Diese können an Bedingungen (Rationalisierung usw.) geknüpft werden.

VII. Behörden

Art. 28²

Schulrat

¹Der Schulrat ist verpflichtet, nebst den in Gesetz und Verordnung genannten Meldungen, dem Erziehungsdepartement zuhanden der Landesschulkommission wie folgt Bericht zu erstatten:

- a) innert zehn Tagen über die Beschlüsse und Wahlen der Schulgemeinde;
- b) über die Jahresrechnung der Schulgemeinde bis 30. April;
- c) über die Anstellung von Stellvertretern;
- d) über die Verfügung von Disziplinarmassnahmen.

²Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 66 Abs. 4 SchG) besucht werden.

³Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 66 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission.

⁴Der Schulrat kann vor Entscheidungen die Schuldienste beiziehen.

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Verweise in Abs. 2 und 3) durch GrRB von 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

VIII. Schlussbestimmung

Art. 29¹

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten
Schulgesetz vom 25. April 2004 am 1. August 2004 in Kraft.

Art. 30²

¹ Abgeändert durch StKB vom 8. Februar 2005 und 13. August 2007.

² Eingefügt durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Nach Vollzug aufgehoben am 1. August 2013.

Anhang zu Art. 16 Abs. 3

Errechneter Kriteriensatz	Subventionssatz in Prozenten
150	0
146-149	1
142-145	2
138-141	3
134-137	4
130-133	5
128-129	6
126-127	7
124-125	8
122-123	9
120-121	10
118-119	11
116-117	12
114-115	13
112-113	14
110-111	15
109	16
108	17
107	18
106	19
105	20
104	21
103	23
102	25
101	27
100	29
99	31
98	34
97	37
96	40
95	43
94	46
93	48
92	49
ab 91	50